



Formular für die Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Kantons Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : lic. iur. Dorothee Frei, Generalsekretärin
Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
St. Alban-Vorstadt 25
4001 Basel

Telefon : 061/267'95'49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 15. Juni 2017

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **12. Juli 2017** an krebsregistrierung@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zum Erlasstext

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV) und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verordnung regelt die zentralen Punkte, um die erforderliche Datenbearbeitung innerhalb der vom neuen Krebsregistrierungsgesetz (KRG) vorgegebenen Prozesse sicherzustellen. Auch aus Sicht des Krebsregisters beider Basel (KRBB) sind die Bestimmungen im vorliegenden Entwurf grundsätzlich vollständig und praxisnah ausgestaltet. Als wichtig werden insbesondere die Regelungen zum neuen Informationssystem, zu den Anforderungen an die Datenträger sowie bezüglich der zu meldenden Krebserkrankungen gemäss Anhang zur Verordnung erachtet. Kritisch sehen wir hingegen u.a. die in Art. 40 E-KRV postulierten Übergangsbestimmungen, weshalb wir diesbezüglich neben den entsprechenden Bemerkungen einen Änderungsantrag stellen.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Keine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1 lit. c E-KRV	<p>Die neu zusätzlich zu erfassenden Daten sollten sich mit Blick auf die Ressourcen des Krebsregisters auf das erforderliche Mass beschränken. Dies auch mit Blick auf die internationale Vergleichbarkeit der Daten.</p> <p>Die Informationen zur Prädisposition müssten zudem auf Verordnungsstufe näher definiert werden und nicht nur im Bericht. Dies aufgrund der Interessen von allfällig betroffenen Drittpersonen. Es fehlt zudem eine Definition, was unter Vorerkrankungen zu verstehen ist.</p>	Aufnahme einer Definition der Daten zur Prädisposition sowie der Vorerkrankungen in der Verordnung unter Beschränkung auf das erforderliche Mass.

Art. 2 E-KRV	Auch die Basisdaten der Erstbehandlung sollten sich auf das erforderliche Mass beschränken (vgl. Beispiele in den Erläuterungen zu Art. 2 E-KRV, S. 10). Dies auch mit Blick auf die internationale Vergleichbarkeit der Daten.	
Art. 12 Abs. 3 E-KRV	Abs. 3 sollte noch klarer formuliert werden, so dass ersichtlich wird, was im Rahmen der Aufklärung des Patienten gem. Abs. 2 erforderlich ist.	Beispiel: «Sie oder er gibt ausserdem[...]»
Art. 29 E-KRV	Die Anforderungen an die Datenträger werden in der Verordnung nicht näher definiert.	U.E. müssten die Anforderungen in Art. 29 E-KRV diesbezüglich noch näher ausgeführt werden.
Art. 40 Abs. 2 E-KRV	<p>Dass alte Personendaten, die vor dem Inkrafttreten der KRV in einem kantonalen Krebsregister oder im Kinderkrebsregister bearbeitet wurden, nachträglich bis 31. Dezember 2021 kodiert, mit einer Fallnummer versehen, ergänzt, aktualisiert und an die nationale Krebsregistrierungsstelle weitergeleitet werden müssen, führt bei älteren Krebsregistern wie dem Krebsregister beider Basel (KRBB) zu einem unverhältnismässigen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand.</p> <p>Darüber hinaus ist in Anbetracht grosser Datenmengen (KRBB: Zeitraum 1969-1980) eine dreijährige Übergangsfrist aufgrund der knappen Ressourcen unverhältnismässig. Absatz 2 wird für das KRBB mangels Ressourcen deshalb in der Praxis als nicht fristgerecht umsetzbar betrachtet. In diesem Zusammenhang sei auch ausdrücklich erwähnt, dass das KRBB bei der Erfassung der Krebsdaten aktuell einen Rückstau von ca. vier Jahren aufweist. Auch diese Daten müssten jedoch gemäss Art. 40 Abs. 2 E-KRV innerhalb von drei Jahren parallel zum Tagesgeschäft nachträglich erfasst werden.</p> <p>Es stellt sich betreffend die älteren Daten auch die Frage der Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und der dadurch gewonnen statistischen Erkenntnis. Dies, da die alten Daten statistisch nicht flächendeckend mit den Daten anderer Krebsregister verglichen werden können, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Kantone über ein Krebsregister verfügten (1980 existierten beispielsweise erst sechs kantonale Krebsregister [vgl. NICER-Tabelle]). Bei aktuell 20 Krebsregistern werden gemäss Liste von NICER lediglich bei 5 Krebsregistern Daten vor 1981 erfasst.</p>	<p>Personendaten gemäss Art. 40 Abs. 2 E-KRV sollten nur für bereits bearbeitete Daten ab 1981 gemäss Vorgaben von Abs. 2 nacherfasst werden müssen. Damit ältere Personendaten dennoch <u>freiwillig</u> nacherfasst werden können, wird die Einführung einer <u>Kann-Norm</u> beantragt.</p> <p>Ungeachtet dessen ist in Anbetracht der grossen Datenmengen zusätzlich eine längere Übergangsfrist vorzusehen.</p>

	Die vorhandenen Ressourcen müssen jedoch im Sinne der Priorisierung in erster Linie für die Erfassung der aktuelleren Fälle eingesetzt werden.	
--	--	--

Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag